

Beschwerdeführer: Überschrift ist falsch

Redaktion: Wir haben den Fehler nach der Beschwerde sofort korrigiert

Eine Zeitschrift, die sich landwirtschaftlichen Themen widmet, berichtet online unter der Überschrift „80 % der Verbraucher lehnen Ersatzprodukte für Fleisch und Milch ab“ über eine aktuelle Umfrage zur Kennzeichnung von Ersatzlebensmitteln. Der Beschwerdeführer sieht in der Überschrift einen ethischen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht), eventuell auch Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit). Er zitiert aus der Umfrage: „Mehr als die Hälfte der Befragten gibt an, selten wenig oder gar kein Fleisch zu essen. Ersatzprodukte landen bei 59 Prozent der Verbraucher:innen mindestens ab und zu auf dem Teller.“ 59 Prozent der Befragten essen laut dieser repräsentativen Umfrage also mindestens ab und zu Ersatzprodukte für Fleisch und Milch. Somit sei die Überschrift falsch. Der Chefredakteur der Zeitschrift teilt mit, die Redaktion habe die Überschrift einer Pressemitteilung des Deutschen Bauernverbandes entnommen. Diesem habe man vertraut. In der Mitteilung habe es geheißen, 20 Prozent der Befragten würden die genannten Lebensmittel uneingeschränkt bzw. häufig verzehren. Daraus habe der Bauernverband offensichtlich abgeleitet, dass 80 Prozent der Befragten die Produkte ablehnen. Das sei in der Tat falsch. Die Redaktion habe ihren Fehler nach Eingang der Beschwerde sofort korrigiert. Die Überschrift lautet nun: „Nur 20 % der Verbraucher verzehren Ersatzprodukte für Fleisch und Milch“.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die kritisierte Überschrift ist weder von den im Artikel enthaltenen Informationen noch von der zugrundeliegenden Studie gedeckt. Das hat die Redaktion selbst eingeräumt. Die Redaktion gibt an, die Pressemitteilung eines Lobbyverbandes wiedergegeben zu haben, ohne den Gegenstand der Berichterstattung zur Kenntnis genommen zu haben. Darin sehen die Ausschussmitglieder übereinstimmend einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur journalistischen Sorgfalt, insbesondere, da die Pressemitteilung erkennbar PR-Zwecken dient. Die von der Zeitschrift vorgenommene Korrektur entspricht nicht den in Richtlinie 3.1 des Pressekodex festgeschriebenen Anforderungen, vor allem im Hinblick auf die Transparenz gegenüber der Leserschaft.

Aktenzeichen:0291/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge